

PROTOKOLL DER 1. EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG IM JAHR 2026

Mittwoch, 10. Juni 2026, 19:00 Uhr bis 20:26 Uhr

im Gemeindesaal Thürnen, Böckterstrasse 20, 4441 Thürnen

Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025

Geschäftsverzeichnis:

1. *Rechnung 2025 der Einwohnergemeinde Thürnen*
2. *Totalrevision des Strassenreglements der Einwohnergemeinde Thürnen*
3. *Totalrevision des Hundereglements der Einwohnergemeinde Thürnen*
4. *Orientierungen*
 - 4.1 *Information über gestellte Anträge (Stand, weiteres Vorgehen, etc.)*
 - 4.2 *Übrige Orientierungen*
5. *Verschiedenes*

Gemeindepräsident Alfred Hofer eröffnet die Einwohnergemeindeversammlung und begrüsst die Anwesenden. Die Stimmberechtigten wurden mittels amtlichen Publikationsorgans sowie Gemeinde-Anzeiger Nr. 617 am 29. Mai 2026 zur Einwohnergemeindeversammlung eingeladen. Der Einladung lag die Traktandenliste (Geschäftsverzeichnis) bei, die notwendigen Unterlagen konnten auf der Internetseite der Gemeinde Thürnen heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Es sind 31 Stimmberechtigte (davon fünf aus dem Gemeinderat) und der Gemeindeverwalter (ohne Stimmrecht) anwesend. Dementsprechend beläuft sich das Absolute Mehr auf 16 Stimmen. Wie üblich sollen Wortmeldungen über das Mikrofon erfolgen.

Zu Beginn der Einwohnergemeindeversammlung sind zwei Personen für das Stimmzählen zu bestimmen. *Gemeinderat Urs Felder* schlägt auf der linken Seite *Marcel Petrini* und auf der rechten Seite *Ueli Wüthrich* vor. Aus der Einwohnergemeindeversammlung kommen keine anderen Vorschläge ein, weshalb *Gemeindepräsident Alfred Hofer* diese beiden Personen als Stimmzählende bestimmt und ihnen für den Einsatz dankt. Die Einwohnergemeindeversammlung wird gemäss dem Organisationsreglement zwecks Protokollierung auf Tonträger aufgenommen. Die Aufzeichnungen werden nach Protokollgenehmigung gelöscht.

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass das Protokoll rechtzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Organisationsreglement am 17. Dezember 2025 auf der Internetseite der Gemeinde Thürnen publiziert wurde und bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden konnte. Aus der Einwohnergemeindeversammlung gehen keine Anträge auf Abänderung oder Ergänzung und auch keine weiteren Fragen ein.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 zu genehmigen.

Abstimmung

://: Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 wird einstimmig genehmigt.

Gemeindepräsident Alfred Hofer stellt das vorliegende Geschäftsverzeichnis zur Diskussion, welches den Stimmberechtigten mit der Einladung mitgeteilt wurde. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* teilt mit, dass keine weiteren Geschäfte und Anträge eingegangen sind, über die beschlossen werden kann, somit bleibt das Geschäftsverzeichnis unverändert.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt die Stimmberechtigten, ob nach dem vorgeschlagenen Geschäftsverzeichnis verfahren werden kann oder ob es Anträge zur Änderung der Reihenfolge gibt. Aus der Einwohnergemeindeversammlung liegen keine Wortbegehren vor.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung des Geschäftsverzeichnisses für die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2026.

Abstimmung:

://: Das Geschäftsverzeichnis wird einstimmig genehmigt.

1. Rechnung 2025 der Einwohnergemeinde Thürnen

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an *Gemeinderätin Sarina Gisin*.

Gemeinderätin Sarina Gisin begrüsst die Anwesenden und teilt mit, dass sie wiederum die Rechnung präsentieren darf. Die Rechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 6'386'287.19 und Ertrag von CHF 6'400'713.66 mit einem Gewinn von CHF 14'426.47 ab. Das Eigenkapital beträgt nach Verbuchung des Gewinns CHF 3'761'626.57.

Gemeinderätin Sarina Gisin erläutert, dass sie nachfolgend auf die grössten Abweichungen in den einzelnen Funktionen eingeht. Bei der allgemeinen Verwaltung ist der Personalaufwand gegenüber dem Jahr 2024 gestiegen und die Gebühreneinnahmen sind – insbesondere bei den Baubewilligungsgebühren – leicht gesunken. Bei der Öffentlichen Sicherheit ist der Beitrag an die Feuerwehr gegenüber dem Vorjahr aufgrund diverser Anschaffungen gestiegen, er überschreitet das Budget 2025 jedoch nur um CHF 1'000.00. Die Budgetüberschreitung in der Öffentlichen Sicherheit ist vor allem auf die Kosten von der KESB zurückzuführen, welche CHF 46'000.00 über dem Budget liegen. Der Mehrertrag ist auf die Einbürgerungsgebühren zurückzuführen, welche neu unter der Öffentlichen Sicherheit verbucht werden. Bei der Bildung schliesst die Rechnung unter dem Budget ab. Gegenüber dem Vorjahr sind jedoch die Aufwände aufgrund von höheren Personalkosten im Kindergarten gestiegen und die Entschädigungen durch den Kanton Basel-Landschaft gesunken. Zudem wird auf die interne Verrechnung verzichtet, damit diese nicht bei der Mehrwertsteuer abgerechnet werden muss und somit der Gewinn der Vorsteuer höher ist. Unter der Funktion «Kultur, Sport & Freizeit» kann festgehalten werden, dass es im Jahr 2025 keinen Behördenanlass gegeben hat, da dieser nur um Wahljahr stattfindet. Sämtliche Aufwände und Erträge im Zusammenhang mit der Waldhütte werden neu unter der Volkswirtschaft verbucht. Bei der Funktion «Gesundheit» sind die Kosten entgegen unserer Erwartungen massiv angestiegen. Dies insbesondere bei den Beiträgen an die Alters- und Pflegeheime aber auch für die Kosten der Spitex. Die Einnahmen von der Kinder- und Jugendzahnpflege sind gesunken, weil auch weniger Aufwand angefallen ist. In der Funktion «Soziale Sicherheit» sind die Kosten der Sozialhilfe gegenüber dem Jahr 2024 angestiegen, liegen aber trotzdem noch unterhalb vom Budget. Das Asylwesen überschreitet die Zahlen vom Vorjahr sowie vom Budget, dafür sind auf die Entschädigungen vom Kanton Basel-Landschaft doppelt so hoch wie budgetiert. Rückerstattungen der Zusatzbeiträge zur Ergänzungsleistung ha-

ben im Jahr 2025 eingefordert werden können, was ebenfalls zu einem höheren Ertrag geführt haben. Die Funktion «Verkehr» liegt über dem Budget und über dem Aufwand aus dem Vorjahr, was auf die effektive Verbuchung der Lohnkosten und auf Planungskosten zurückzuführen ist. Das Nachtparkieren hat dafür zu höherem Ertrag geführt. Der Forst wird noch unter der Funktion «Verkehr» aufgeführt, was nicht ganz korrekt ist. Dieser Umstand wird mit dem Budget 2027 korrigiert.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass die Wasserkasse mit einem Verlust von CHF 16'107.88 schliesst. Die tieferen Kosten von der Wasserversorgung Wühre heben die tieferen Einnahmen vom Wasserverkauf auf, womit die Rechnung 2025 ungefähr beim Vorjahresergebnis liegt. Die Abwasserkasse verzeichnet einen Gewinn von CHF 67'019.80, was dank leicht höherer Einnahmen von Abwassergebühren leicht über demjenigen aus dem Vorjahr liegt. Die Abfallbewirtschaftung verzeichnet einen Gewinn von CHF 16'199.78, was tiefer als erwartet ist. Zwar mussten wir keine Vignetten drucken lassen, dafür sind aber auch die Einnahmen aus dem Vignettenverkauf tiefer als erwartet. Mit dem Jahr 2024 lässt sich das Jahr 2025 aufgrund der finanzpolitischen Einlage nicht wirklich vergleichen. Ansonsten kann bei der Umwelt und Raumplanung noch festgehalten werden, dass der Aufwand unter anderem aufgrund weniger Bestattungen gesunken ist. Wie bei der Funktion «Kultur, Sport & Freizeit» erwähnt, werden neu alle Aufwände und Erträge der Waldhütte unter der Funktion «Volkswirtschaft» verbucht, was zur beidseitigen Differenz gegenüber dem Vorjahr geführt hat. Gegenüber dem Budget hat sich der Aufwand der Abschreibungen verändert, weil die Hangsanierung ins Finanzvermögen übertragen wurde. Bei der Funktion «Finanzen und Steuern» sind die Steuererträge vom Jahr 2025 ähnlich wie im Vorjahr. Jedoch ist festzuhalten, dass die Steuerabgrenzung im Vorjahr zu hoch gewesen ist und darum ein Minusertrag resultierte. Man sagt jedoch, dass eine Abweichung negativ wie auch positiv von bis zu 10 % in Ordnung ist und hier eine Abweichung von rund 7 % vorliegt, was somit vertretbar ist. Ausserordentlich war wiederum eine Wertberichtigung, trotzdem konnte eine finanzpolitische Reserve gebildet werden, was sicherlich auch dank dem enorm viel höheren Finanzausgleich als noch im Jahr 2024 zustande gekommen ist. Dies bedeutet jedoch auch, dass die Steuerkraft der Gemeinde Thürnen gesunken ist und somit eine negative Entwicklung darstellt.

Gemeinderätin Sarina Gisin erläutert, dass zusammengefasst ein höherer Aufwand – der zum Grossteil von den Kosten her nicht beeinflusst werden kann – anfiel, aber erfreulicherweise auch ein höherer Ertrag, wodurch das Resultat besser als erwartet zustande gekommen ist.

Gemeinderätin Sarina Gisin präsentiert die Investitionen. Erfreulicherweise sind alle Investitionsprojekte unter dem Kredit abgeschlossen worden. Diese Investitionen sind jetzt beendet, weitere stehen aber bekanntlich schon an. Das einzige im Jahr 2025 bereits laufende Projekt, welches uns auch noch im Jahr 2026 begleiten wird, ist die Baulandumlegung Langacher. Wie man sieht, ist dafür jedoch noch genügend Restkredit vorhanden. Zusammengefasst wurden im Jahr 2025 Nettoinvestitionen von CHF 384'909.24 getätigt. Trotz der vielen Projekte hat die Gemeinde Thürnen gemäss den Finanzkennzahlen noch einen knapp schwachen Investitionsanteil und trotzdem hat die Gemeinde Thürnen bereits jetzt einen schlechten Selbstfinanzierungsanteil und eine hohe Nettoverschuldung pro Kopf.

Gemeinderätin Sarina Gisin zeigt zum Schluss noch die Bilanz. Darin sind die Aktiven von total CHF 11'979'418.68 zu sehen. Herauszuheben sind die flüssige Mittel, welche für die Gemeinde wichtig sind. Sie zeigen das Vermögen, welches effektiv für das Zahlen von Rechnungen, Löhne, etc. gebraucht werden können. In den flüssigen Mittel ist vor allem Fremdkapital, welches aufgenommen werden muss, da das Eigenkapital der Gemeinde Thürnen vor allem aus Sachanlagen besteht. Selbstverständlich sind die Passiven gleich hoch. Diese setzen sich aus dem Fremdkapital in der Höhe von CHF 4'635'082.11 sowie dem Eigenkapital in der Höhe von CHF 7'344'336.57 zusammen. Wie erwähnt sind im Eigenkapital vor allem Sachanlagen und keine flüssige Mittel.

Gemeinderätin Sarina Gisin übergibt das Wort an *Gemeindepräsident Alfred Hofer*.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass der Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit der Einladung publiziert wurde und fragt die anwesenden Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, ob von deren Seite noch Ergänzungen vorhanden sind.

Wortmeldung Mario Flückiger: Er teilt mit, dass es keine grossen Bemerkungen gibt, die Rechnung hat gut abgeschlossen. Die gezeigte Folie mit den grossen Zahlen täuscht jedoch, denn flüssige Mittel sind nicht viel vorhanden. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission sagt seit mehreren Jahren, dass der Steuersatz erhöht werden muss. Dieser wurde ein bisschen erhöht und wenn man den Bericht liest, dann zeigt dies eine kleine Wirkung. Wenn jedoch die Investitionsplanung (bspw. neues Reservoir oder Sanierungen) angeschaut wird, werden die Schulden steigen. Diese Schuld bei einer Bank aufzunehmen, hat Zinskosten zur Folge. Eine Steuererhöhung um ein Prozent gibt der Gemeinde Mehreinnahmen von rund CHF 43'000.00, was nicht einmal für die Zinskosten ausreicht. Die Anwesenden sollen daran denken, dass im Herbst die nächste Einwohnergemeindeversammlung ansteht.

Gemeindepräsident Alfred Hofer dankt für die Ergänzungen und weist darauf hin, dass diese Bemerkungen durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission jeweils an den Gemeinderat herangetragen werden. Der Gemeinderat wird dann bei der Budgetgemeindeversammlung wieder darauf zukommen.

Wortmeldung Mario Flückiger: Er weist darauf hin, dass vor kurzem auch vom Bund Kostenabwälzungen beschlossen wurden, welche alle Gemeinden betreffen. Der Bund wälzt die Kosten auf die Kantone ab und dieser wiederum auf die Gemeinden. Schlussendlich bezahlt dies der Steuerzahler und die Steuerzahlerin.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass diese Tendenzen bei Bund und Kanton auch dem Gemeinderat gar nicht gefallen und es werden alle politischen Mittel gezogen, sei es via Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) oder Verein Region Oberbaselbiet (ROB), damit interveniert wird und Forderungen Seitens Gemeinden gestellt werden.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob Fragen bestehen.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob die Anwesenden einen Einwand dagegen haben, wenn die Jahresrechnung sowie die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung in globo genehmigt werden. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren ein.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt die Genehmigung der Rechnung 2025 der Einwohnergemeinde Thürnen zur Abstimmung.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Rechnung 2025 der Einwohnergemeinde Thürnen mit folgenden Ergebnissen zu genehmigen:

- | | |
|--|---------------------------|
| - Erfolgsrechnung: | Gewinn von CHF 14'426.47 |
| - Spezialfinanzierung Wasserversorgung: | Verlust von CHF 16'107.88 |
| - Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung: | Gewinn von CHF 67'019.80 |
| - Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung: | Gewinn von CHF 16'199.78 |

Abstimmung:

://: Die Rechnung 2025 der Einwohnergemeinde Thürnen wird einstimmig mit folgenden Ergebnissen genehmigt:

| | |
|--|---------------------------|
| - Erfolgsrechnung: | Gewinn von CHF 14'426.47 |
| - Spezialfinanzierung Wasserversorgung: | Verlust von CHF 16'107.88 |
| - Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung: | Gewinn von CHF 67'019.80 |
| - Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung: | Gewinn von CHF 16'199.78 |

2. Totalrevision des Strassenreglements der Einwohnergemeinde Thürnen

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an *Gemeinderat André Wullschleger*.

Gemeinderat André Wullschleger begrüsst die Anwesenden und erläutert, dass das aktuelle Strassenreglement aus dem Jahr 1990 stammt. Es ist unter Berücksichtigung vom Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft überarbeitet worden. Die Verteilung der Baukosten wurde als einzige Regelung nicht bzw. nicht vollständig vom Musterreglement übernommen. Die Regelung wurde unter Berücksichtigung des aktuellen Strassenreglement ausgearbeitet. Neben zwingenden Bestimmungen gibt das Musterreglement auch optionale Bestimmungen vor, welche teilweise übernommen wurden. Es sind dies die Durchführung einer Orientierungsversammlung im Fall von Strassenbauprojekten, die mögliche Gebührenerhebung für gesteigerten Gemeingebrauch von Strassenverkehrsanlagen, die Beseitigung von Büschen, Sträucher und Hecken infolge Einschränkung der Sichtweiten im Bereich von Strasseneinmündungen oder Privateinfahrten und dass der Winterdienst und die Strassenreinigung auf privaten Zufahrten sowie Privatstrassen Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind, sofern mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist. Die Gemeinde wird nach Beschlussfassung über die Totalrevision des Strassenreglements mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zwecks Abschlusses einer Vereinbarung Kontakt aufnehmen.

Gemeinderat André Wullschleger teilt mit, dass das totalrevidierte Strassenreglement dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht wurde und dieses für genehmigungsfähig befunden wurde. Es wurde ein öffentliches Mitwirkungsverfahren vom 16. April 2026 bis 17. Mai 2026 durchgeführt. Dabei ist eine Stellungnahme eingegangen, welche vom Gemeinderat in Bezug auf den Winterdienst und die Strassenreinigung unterstützt wurde. Der Planungsbericht mit sämtlichen Details liegt vor und wurde den Stimmberechtigten zur Verfügung gestellt. Das totalrevidierte Reglement sieht folgende Bestimmungen vor:

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Thürnen beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 (SGS 430) und § 36 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (SGS 400):

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ *Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.*
- ² *Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.*

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

B. Landerwerb

§ 4 Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.
- ² Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.
- ³ Das erforderliche Land für den Bau, den Ausbau und die Korrektur der Gemeindestrassen mit ihren Nebenanlagen und allen notwendigen Anpassungen kann freihändig, im Landumlegungsverfahren (Baulandumlegung oder Felderregulierung), im Quartierplanverfahren oder im Enteignungsverfahren erworben werden.

§ 5 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerbs, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

C. Bau, Ausbau und Korrektur

§ 6 Definition

- ¹ Als Neuanlage gilt:
 - a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
 - b. der Ausbau von vorbestehenden Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.
- ² Als Korrekturen gelten:
 - a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
 - b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

D. Finanzierung und Vorteilsausgleich

§ 7 Kostentragung

- ¹ Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.
- ² Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.
- ³ Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen.

§ 8 Sondervorteile bei Strassenbauten

- ¹ Ein Sondervorteil liegt vor, wenn ein Grundstück durch Neuanlagen, Ausbauten oder Korrekturen einen wirtschaftlichen Mehrwert erlangt.
- ² Der Ausbau oder die Korrektur einer bestehenden Erschliessungsanlage bewirkt in der Regel keinen zusätzlichen Vorteil, soweit ein Grundstück bereits durch die vorhandene Anlage genügend erschlossen war.
- ³ Ein beitragspflichtiger Ausbau oder eine beitragspflichtige Korrektur liegt jedoch vor, wenn
 - a. ein Grundstück durch einen Ausbau oder eine Korrektur einer Strasse rascher, sicherer oder bequemer erreicht werden kann und die Erschliessung insgesamt eine wesentliche Verbesserung erfährt oder
 - b. die bauliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks verbessert wird.
- ⁴ Eine Verbesserung liegt insbesondere vor bei
 - a. Einbau einer korrekten Strassenentwässerung,
 - b. Anbringen von Randabschlüssen,
 - c. Bau eines Trottoirs,
 - d. Ausbau einer verhältnismässig schmalen zu einer erheblich breiteren Strasse,
 - e. Ersatz des Strassenkoffers,

f. Ausbau der Strassenbeleuchtung.

⁵ Eine beitragspflichtige wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn im Rahmen eines Ausbaus oder einer Korrektur mehrere Verbesserungen realisiert werden und diese einen wesentlichen Anteil an den Projektkosten ausmachen.

§ 9 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

§ 10 Verteilung der Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a. für Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen), 80 % Grundeigentümer/innen
- b. für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege, 100 % Gemeinde
- c. für separat geführt kommunale Radwege 100 % Gemeinde
- d. für Wanderwege ausserhalb Bauzonen 100 % Gemeinde

§ 11 Baukosten

¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Verschleisssschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücken (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.)

² Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge voranzubehalten.

§ 12 Verteilung der Baukosten

¹ Die Baukosten werden folgendermassen aufgeteilt:

Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmaßnahmen) bei Neuanlagen und Korrekturen: 20 % Gemeinde / 80 % Grundeigentümer/innen

² Kosten für separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion werden bei Neuanlagen und Korrekturen von der Gemeinde übernommen.

³ In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

§ 13 Beitragsperimeterplan

¹ Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

² Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

³ Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anstossende Grundstücke: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterliegende Grundstücke: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.

- ⁴ Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.
- ⁵ Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.
- ⁶ Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen. Diesfalls wird die einzubeziehende Fläche nach Massgabe des Vorteils bestimmt.

§ 14 Kostenverteilungstabelle

- ¹ Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeiträge aufgelistet.
- ² In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

§ 15 Beitragsverfügung

Liegen nach Fertigstellung des Erschliessungswerks die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung gestützt auf den Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

E. Weitere Bestimmungen

§ 16 Gesteigerter Gemeingebrauch

- ¹ Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen, Nachtparkierung etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.
- ² Der Gemeinderat kann die Bewilligungserteilung gemäss Absatz 1 an die Gemeindeverwaltung delegieren.
- ³ Der Gemeinderat legt die Gebühren gemäss Absatz 1 in einer Verordnung fest. Die Gebühren für das regelmässige nächtliche Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern richten sich nach dem Nachtparkierreglement der Einwohnergemeinde Thürnen.

§ 17 Gartenanlagen und Vorplätze

- ¹ Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strassen- einmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.
- ² Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten der Fehlbaren selbst anordnen.

§ 18 Winterdienst und Strassenreinigung

Auf privaten Zufahrten sowie Privatstrassen ist der Winterdienst und die Strassenreinigung, soweit mit der Gemeinde nicht anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

F. Strafen, Übergangsbestimmungen

§ 19 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000.- bestraft.

§ 20 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ² Insbesondere werden Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke nach der alten Regelung erhoben.

G. Schlussbestimmungen

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird das Strassenreglement vom 18. Juni 1990 aufgehoben.

§ 22 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Gemeinderat André Wullschleger übergibt das Wort an *Gemeindepräsident Alfred Hofer*.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion.

Wortmeldung Mario Flückiger: Er möchte wissen, um was es bei der eingegebenen Stellungnahme im Mitwirkungsverfahren gegangen ist. Er möchte nicht wissen, von wem diese eingegangen ist.

Gemeinderat André Wullschleger teilt mit, dass es dem Gemeinderat in erster Linie darum geht, eine Rechtsgrundlage zu erhalten, wenn man mit Gemeindefahrzeugen auf Privatstrassen unterwegs ist. Dafür ist dieser § 18 vorgesehen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass es hier insbesondere um Haftungsausschlüsse geht.

Wortmeldung Christine Gerhard Vicent: Sie teilt mit, dass sie an der Hauptstrasse 78 wohnt, welche an einer Privatstrasse liegt. Es wurde mitgeteilt, dass eine Vereinbarung mit den Grundeigentümerschaften gemacht wird. An dieser Privatstrasse sind rund 10 bis 12 DEFH. Sie möchte wissen, was passiert, wenn einige Grundeigentümerschaften mit dieser Vereinbarung nicht einverstanden sind.

Gemeindepräsident Alfred Hofer erläutert, dass dann gemäss Reglement der Gemeinderat mitteilen kann, dass der Winterdienst dann nicht durchgeführt wird. Wenn die Vereinbarung nicht vorliegt, dann kann die Gemeinde die Dienstleistung nicht ausführen.

Wortmeldung Christine Gerhard Vicent: Sie fragt nach, ob dies dann zur Folge hat, dass kein Winterdienst durchgeführt wird, jedoch sämtliche Grundeigentümerschaften haften, wenn etwas passieren würde.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass er die rechtliche Handhabung der Haftungsfrage in einem solchen Fall jetzt gerade nicht kennt.

Wortmeldung Christine Gerhard Vicent: Sie glaubt zu wissen, dass wenn kein Winterdienst gemacht wird, eine Privatstrasse auch als «Privatstrasse» ausgeschildert werden kann und nur noch die Anwohnerinnen und Anwohner durchfahren dürfen. Sie fragt, ob dies dann gemacht werden kann.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass dies dann abgeklärt werden müsste.

Wortmeldung Christine Gerhard Vicent: Sie teilt mit, dass sie davon ausgeht, dass ihre Nachbarschaft teilweise nicht sehr erfreut darüber wären, eine Vereinbarung mit finanziellen Folgen für den Winterdienst zu unterzeichnen.

Wortmeldung Ernst Wüthrich: Er teilt mit, dass er derjenige war, der auf diesen Umstand hingewiesen hat. Im Jahr 1990, als das Strassenreglement erlassen wurde, gab es erst zwei oder drei Privatstrasse – namentlich die Hauptstrasse bei den Weibel-Blöcken und die Blöcke unten beim Bahnübergang. Beim Bahnübergang waren es 18 Wohneinheiten und aussen bei den Weibel-Blöcken waren es 48 Wohneinheiten. Beim Winterdienst ging es darum, dass neue Anschaffungen getätigt werden mussten. Darauf wurde bei diesen Privatstrassen der Winterdienst ausgeführt, da die Hauswartungen nicht mehr die Möglichkeiten hatten, dies zu übernehmen. Daraufhin haben zwei weitere Eigentümerschaften angefragt und dort wurde der Winterdienst ebenfalls getätigt, so dass es zuletzt vier Privatstrassen/-areale waren. Im Jahr 1990 wurde diesbezüglich nichts reingenommen. Jetzt, wo das neue Reglement gemacht wird, ist es wichtig, dass die Einwohnerinnen und Einwohner wissen, dass diese Dienstleistung bisher von der Gemeinde gemacht wurde. Wenn man genau hinschaut, sind mehr als die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner an einer Privatstrasse. Auch die Neuüberbauung in der Brückmatt ist an einer Privatstrasse. Er teilt dem Gemeinderat mit, dass nicht zu fest reingeschossen werden soll, da es einen grossen Aufwand generiert.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass es dem Gemeinderat vor allem um den Haftungsausschuss während dem Winterdienst geht, deshalb werden diese Vereinbarungen vor allem gemacht.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger: Sie fragt bezüglich der Haus-zu-Haus-Sammlung bei der Abfallbeseitigung nach. Was ist nun im Winter bei Schnee, wenn eine Haus-zu-Haus-Sammlung stattfinden soll, jedoch der Lastwagen nicht durchfahren kann. Sie teilt mit, dass dann die Gemeinde in der Verantwortung ist, dass diese Haus-zu-Haus-Sammlung stattfindet, da dies garantiert und durch die Gemeinde von einer Haus-zu-Haus-Sammlung geschrieben wurde. Sie fragt auch, was bei Einsätzen von Feuerwehr oder Sanität geschieht, da dies offizielle Angelegenheiten sind und keine privaten Angelegenheiten, wenn ein Haus brennt und die Feuerwehr kommen muss. Daher hat sie mit dieser Bestimmung Mühe, dass die Privatstrassen für diese Dienstleistung nun bezahlen müssen, damit die Gemeinde die Strasse sauber macht.

Gemeindepräsident Alfred Hofer erläutert, dass die Schneeräumung prinzipiell Privatsache ist. Blaulichtorganisationen sind keine öffentliche Dienste in dem Sinne, dass spitzfindig gesagt, vor jedem Fahrzeug gepflügt wird. Die Einsätze sind ja unvorhersehbar. Zum Umstand mit der Abfuhr im Bereich der Abfallbeseitigung hat sich der Gemeinderat bisher nicht speziell Gedanken gemacht.

Gemeinderat André Wullschleger ergänzt, dass die Haftung bei Privatstrassen Sache der Eigentümerschaft ist.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger: Sie teilt mit, dass sie nichts dafür kann, wenn der Kehrichtwagen bei ihnen nicht hochkommt. Der Winterdienst im Weidweg funktioniert sehr gut und sie haben auch Container, aber wenn sie an einer steilen Privatstrasse wohnt und der Kehrichtwagen wegen dem Schnee da nicht hochkommt, dann ist dies doch nicht das Problem der dortigen Eigentümerschaften.

Gemeinderat André Wullschleger ergänzt, dass es darum geht, dass wenn mit dem Fahrzeug der Gemeinde beim Winterdienst ein Schaden entsteht, keine Grundlagen bzgl. Haftungsausschluss bestehen. Sollte im Winterdienst bspw. ein Schacht beschädigt werden, dann hat dies nicht zwingend mit dem Winterdienst, sondern ggf. auch mit mangelndem Unterhalt der Privatstrasse zu tun. Wenn die Gemeinde dann jedoch diese Schäden mit Steuergeldern bezahlen muss, ist dies nicht richtig.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger: Sie teilt mit, dass wenn es um das geht, dann ist ihr dies schon klar. Sollte die Gemeinde bei ihr einen Schachtdeckel beschädigen, so stellt die Gemeinde halt Rechnung und diese wird unter den Eigentümerschaften aufgeteilt.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass es genau darum geht, dass dies geregelt wird. Es geht nicht primär darum, dass nun Entschädigungen für den Winterdienst verlangt werden können.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger: Sie erkundigt sich, ob somit nun nicht pro Haus so und so viel bezahlt werden muss, dass der Winterdienst durchgeführt wird.

Gemeinderat André Wullschleger teilt mit, dass dies nicht das primäre Ziel ist.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt bezüglich der Abfallbeseitigung mit, dass in solchen Fällen dann auf Sammelpunkten anfangs der Privatstrasse umgestellt werden würde. Dies ist jedoch nicht das Ziel.

Wortmeldung Mario Flückiger: Er teilt mit, dass § 18 aus seiner Sicht nicht ausführlich formuliert ist bzw. ist nicht klar, was damit gemeint ist. Die Begrifflichkeit «Haftung» ist darin nicht enthalten und es geht ja hauptsächlich darum.

Gemeinderat André Wullschleger bestätigt, dass dies so nicht explizit im § 18 formuliert ist. Dies soll dann in diesen Vereinbarungen geregelt werden. Die Gemeinden Sissach und Diepflingen handhaben dies bereits seit mehreren Jahren so.

Wortmeldung Mario Flückiger: Er teilt mit, dass er dann die Vereinbarung macht, dass in der steilsten Kurve, wenn es in den Weidweg hinein geht, dort auch noch gesalzt werden soll und nicht einfach nur die Erlenstrasse.

Gemeinderat André Wullschleger teilt mit, dass es Privatstrassen gibt, welche eine Dienstbarkeit haben und diese müssen durch die Gemeinde unterhalten werden. Beim steilen Stück hoch zum Weidweg ist eine Dienstbarkeit drauf. Diese muss von der Gemeinde gemacht werden, auch wenn es eine Privatstrasse ist.

Wortmeldung Mario Flückiger: Er teilt mit, dass immerhin die Zufahrt zum Weidweg gemacht werden muss. Nicht dass wenn er vom Weidweg herauskommt, die Strasse hinunterrutscht. Es ist ihm klar, dass dort, wo die Verbundsteine sind, die Privatstrasse beginnt. Dass bei allfälligen Schäden die Eigentümerschaft der Privatstrasse haftet und dazu die Unterschrift der jeweiligen Eigentümerschaften notwendig ist, ist für ihn nachvollziehbar. Doch die Zufahrt ist zu salzen und dieses steile Stück vor dem Weidweg wird nicht gesalzen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass er dies so nicht beurteilen kann, ob das steile Stück gesalzen wurde oder nicht.

Wortmeldung Ernst Wüthrich: Er hat erklärt, wie dies zu Stande gekommen ist. Im Vergleich mit anderen Gemeinden hat es in Thürnen sehr viele Privatstrassen. Vom Fluhblick bis neu zum Grütsch hat es überall Privatstrassen. Es wäre natürlich fast unmöglich, die Kosten für diese Privatstrassen sauber zu verteilen. Bei der Parallelstrasse zur Hauptstrasse sind bspw. 16 Wohneinheiten, weshalb mit diesen ein Abkommen gemacht werden müsste. Es müsste dann aufgeschrieben werden, wie viel und wie lange dort gesalzen wird und dies müsste auf diese Eigentümerschaften verteilt werden. Bei nur einer Eigentümerschaft ist dies einfacher. Er möchte davon abraten, dass hier angefangen wird, Kosten zu verteilen. Der Aufwand dafür ist bedeutend grösser als der Ertrag.

Gemeindepräsident Alfred Hofer weist nochmals darauf hin, dass dies nicht primär Sinn und Zweck dieses § 18 ist und es vor allem um die Haftungsausschlüsse geht.

Wortmeldung Christine Gerhard Vicent: Sie fragt nach, ob die Gemeinde dann keine Haftpflichtversicherung hat oder dasjenige Unternehmen, welche die Dienstleistung ausführt. Und ob dann nicht diese Versicherung zum Tragen kommt, wenn ein Schaden entsteht.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass dieses Unternehmen sicherlich eine Versicherung hat, jedoch nicht klar ist, was dort geregelt ist. Die Haftungsfrage ist sicherlich genau zu klären.

Wortmeldung Ueli Wüthrich: Er fragt nach, ob der Gemeinderat in den letzten Jahren mit Ansprüchen diesbezüglich oft konfrontiert wurde oder es ein Problem gab bzw. es eine Vorsichtsmassnahme ist.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass es eine Vorsichtsmassnahme ist und umliegende Gemeinden auch solche Vereinbarungen haben.

Wortmeldung Ueli Wüthrich: Er teilt mit, dass ein Betrieb gar nicht darum herum kommt. Sobald das Fahrzeug – Auftrag hin oder her – eingesetzt wird und Schäden in den aufgezählten Gebieten anrichtet, dann greift eine scharfe Kausalhaftung für diejenigen Schäden, die er mit seinem Fahrzeug verursacht. Im Weiteren hat die Gemeinde eine Haftpflichtversicherung, sollte es einen Fall geben. Auch das, was Christine Gerhard Vicent gesagt hat, wird am Schluss relativ kompliziert. Zu den Strassen möchte er generell noch mitteilen, die Privatstrasse im Fluhblick ist bis heute noch nicht fertiggestellt worden. Diese sind von den Anschlüssen her noch immer provisorisch, es hiess immer, dass zuerst alle angeschlossen werden müssen und dann wird der Feinbelag gemacht. Gerade in Bezug auf die Schachtdeckel, wo regelmässig beim Winterdienst angehängt wird, besteht die Gefahr, dass die Schächte kaputtgehen, solange kein Feinbelag drauf ist. Es ist ihm nicht bekannt, weshalb die Gemeinde diese Strassen nicht fertigstellt werden.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass dies im Bereich Schürrain fertiggestellt wurde. Für die Privatstrassen gab es das Angebot, dass dabei mitgemacht werden kann, der Anteil müsste jedoch selbst getragen werden.

Wortmeldung Ueli Wüthrich: Er teilt mit, dass sie dort erschlossen gekauft haben. Erschlossen heisst, dass die Strassen fertiggestellt sind und das sind sie nicht.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass er nicht genau weiss, was vor 20 Jahren abgemacht wurde, dies müsste nochmals genau nachgeschaut werden.

Wortmeldung Ueli Wüthrich: Er teilt mit, dass die Strassen dort in desolatem Zustand sind und etwas gemacht werden muss.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass dies jedoch nichts mit diesem Geschäft zu tun hat, es jedoch aufgenommen wird.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob weitere Fragen bestehen oder ob es Anträge gibt.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger: Sie stellt den Antrag, dass der Gemeinderat diesen § 18 detaillierter ausführt. Der jetzige § 18 ist «Blabla», da nichts von Haftung oder Ähnlichem die Rede ist. Sie stellt den Antrag, dass das Wort «Haftungsausschluss» genauer auszuführen ist, damit es nicht ein Dreizeiler, sondern ein Mehrzeiler ist.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass dies zuerst ausformuliert werden muss, damit darüber abgestimmt werden kann. Es wäre wohl am besten, wenn der § 18 gänzlich gestrichen wird.

Wortmeldung Mario Flückiger: Er ist sich nicht sicher, ob nicht das ganze Strassenreglement zurückgewiesen werden soll oder ob er den Antrag stellen möchte, den § 18 herauszunehmen, was jedoch niemandem viel bringt. Er stellt den Antrag, dass beide Varianten der Einwohnergemeindeversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Einerseits die Rückweisung des gesamten Strassenreglements und andererseits mindestens den § 18 herauszunehmen.

Wortmeldung Ernst Wüthrich: Er stellt den Antrag, dass es weiterhin so gemacht wird wie bisher, jedoch die Haftung bei Privatstrassen für die Gemeinde ausgenommen ist.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass es schwierig ist, diesen § 18 jetzt gleich neu zu formulieren.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger: Sie fragt nach, ob nicht die Möglichkeit besteht, das Strassenreglement zurückzunehmen und an der nächsten Einwohnergemeindeversammlung zu bringen. Dann könnte sich der Gemeinderat nochmals darüber Gedanken machen und sie ist dann die Erste, welche dies dann annehmen würde.

Gemeindepräsident Alfred Hofer unterbricht kurz und berät sich im Gemeinderat. Der Gemeinderat hat den Vorschlag bzw. Änderungsantrag, dass der § 18 gestrichen wird und der Gemeinderat bei Bedarf mit diesem § 18 nochmals an die Einwohnergemeindeversammlung mit einer Teilrevision kommen wird.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt Ursula Born Flückiger, ob sie ihren Antrag zurückzieht.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger: Sie zieht den Antrag zurück.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt Mario Flückiger, ob er seine Anträge zurückzieht.

Wortmeldung Mario Flückiger: Er zieht die Anträge insofern zurück, als dass der § 18 gestrichen wird.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt Ernst Wüthrich, ob er seinen Antrag zurückzieht.

Wortmeldung Ernst Wüthrich: Er zieht den Antrag zurück und ist einverstanden, wenn der § 18 bei der nächsten Einwohnergemeindeversammlung bei Bedarf nochmals gebracht wird.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt den Änderungsantrag zur Abstimmung.

Änderungsantrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung den § 18 zu streichen.

Abstimmung:

://: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt die Totalrevision des Strassenreglements der Einwohnergemeinde Thürnen (mit Streichung von § 18) zur Abstimmung.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Totalrevision des Strassenreglements der Einwohnergemeinde Thürnen (mit Streichung von § 18) zuzustimmen.

Abstimmung:

://: Die Totalrevision des Strassenreglements der Einwohnergemeinde Thürnen wird (mit Streichung von § 18) einstimmig beschlossen.

3. Totalrevision des Hundereglements der Einwohnergemeinde Thürnen

Gemeindepräsident Alfred Hofer übergibt das Wort an *Gemeinderätin Sarina Gisin*.

Gemeinderätin Sarina Gisin erläutert, dass das Hundereglement der Gemeinde Thürnen Geburtstag hatte und satte 30 Jahre alt wurde, was für ein Reglement doch eher älter ist. Deshalb wurde das ganze Hundereglement überarbeitet. Um alle gesetzlichen Änderungen zu berücksichtigen wurde sich an das Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft gehalten. Dabei möchte der Gemeinderat einen Gebührenrahmen von CHF 80.00 bis CHF 120.00 erhalten, wodurch die Gebühren flexibler dem effektiven Aufwand angepasst werden können. Vom Musterreglement nicht übernommen wurde das Bussenanerkennungsverfahren, weil dies bereits im Organisationsreglement verankert ist. Weiter soll keine spezielle Gebühr mehr für einen zweiten sowie jeden weiteren Hund von Nebenhöfen mehr erhoben werden.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass das totalrevidierte Hundereglement dem Kanton Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht wurde und dieses für genehmigungsfähig befunden wurde. Das totalrevidierte Hundereglement sieht folgende Bestimmungen vor:

*Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundege-
setz) vom 22. Juni 1995, beschliesst:*

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Gemeinde vollzieht das Gesetz über das Halten von Hunden auf dem Gemeindegebiet.

² Für die tierschützerischen Belange gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung, für die tierseuchenpolizeilichen Belange diejenigen der Tierseuchengesetzgebung.

§ 2 Grundsätze

- ¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden.
- ² Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden und müssen, wenn sie nicht unter Kontrolle gehalten werden können, an der Leine geführt werden.
- ³ Wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund zu kontrollieren.
- ⁴ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, mindestens bis zum Betrag von CHF 3 Mio. je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschäden abdeckt.
- ⁵ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Kot ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und landwirtschaftlich genutztem Land aufnehmen und fachgerecht entsorgen.

B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Potenziell gefährliche Hunde und Meldestelle

- ¹ Das Halten potenziell gefährlicher Hunde ist bewilligungspflichtig.
- ² Die Bewilligung ist vor der Anschaffung des Hundes einzuholen.
- ³ Der Kanton erteilt die Bewilligungen für das Halten potenziell gefährlicher Hunde und betreibt die Meldestelle für Vorfälle mit Hunden.

§ 4 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang

- ¹ In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt:
 - a. Mehrzweckhalle Thürnen
 - b. Sportanlage
 - c. Spielplätze
 - d. Schul- und Kindergartenareal
- ² In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:
 - a. Entlang der Hauptstrasse
- ³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen und weitere Gebiete mit Verbot und Leinenzwang in einer Verordnung bezeichnen.

§ 5 Leinenzwang im Wald

- ¹ Während der Hauptbrut- und Setzzeit (1. April bis 31. Juli) sind Hunde im Wald und in Waldesnähe an der Leine zu führen.

§ 6 Meldepflicht

- ¹ Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, sich bei der Gemeinde zur Registrierung in der Datenbank AMICUS anzumelden und ihren Hund anschliessend durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz in AMICUS registrieren zu lassen.
- ² Hundehalterinnen und Hundehalter müssen Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen, innert 14 Tagen der Gemeinde melden.
- ³ Entlaufene Hunde sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.
- ⁴ Streunende Hunde sind von Personen, denen diese zugelaufen sind, innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.

§ 7 Kennzeichnungspflicht

- ¹ Hunde müssen spätestens 3 Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.
- ² Die Kennzeichnung muss durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.
- ³ Führt eine Person einen Hund ein, so muss sie innerhalb von 10 Tagen nach der Einfuhr dessen Kennzeichnung von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz überprüfen lassen. Davon ausgenommen sind Hunde, die für die Ferien oder einen anderen Kurzaufenthalt vorübergehend eingeführt werden.

C. Hundegebühren

§ 8 Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde jährlich eine Gebühr gemäss § 9 Absatz 1 lit. a dieses Reglements.
- ² Die Gemeinde erhebt die Gebühr erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Wurde die Gebühr für das laufende Jahr bereits in einem anderen Kanton oder einer anderen Gemeinde entrichtet, erhebt die Gemeinde die Gebühr erst im Folgejahr.
- ³ Bei Wechsel oder Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters sowie beim Tod des Tieres erfolgt keine Erstattung der Gebühr. Wird der verstorbene Hund im laufenden Jahr ersetzt, erhebt die Gemeinde die Gebühr für den neuen Hund erst im Folgejahr.

§ 9 Gebührenhöhe

- ¹ Erhoben werden:
 - a. für einen Hund eine Gebühr von CHF 80.00 bis CHF 120.00;
 - b. bei angeordneten administrativen Massnahmen die effektiven Kosten.
- ² Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe in einer Gebührenordnung fest. Der Gemeinderat kann die Gebühr jährlich den Verhältnissen anpassen.

§ 10 Gebührenbefreiung

- ¹ Keine Gebühren werden für Hunde gemäss § 8 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden erhoben.
- ² In Härtefällen sowie für Hunde, welche aus einem Tierheim übernommen wurden, kann der Gemeinderat die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

D. Massnahmen und Strafen

§ 11 Administrative Massnahmen

- ¹ Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann der Gemeinderat einen Hund auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters bis zu einem rechtskräftigen Entscheid beschlagnahmen und anderweitig platzieren, wenn:
 - a. Gefahr im Verzug ist;
 - b. anderweitig dringender und begründeter Verdacht besteht, dass von einem Hund eine ernsthafte Gefahr ausgeht.
- ² Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt weitere Massnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, anordnen.

§ 12 Strafen

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Hundereglement werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.
- ² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach §§ 70b und 81 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Rechtsmittel

- ¹ Verfügungen der Gemeindeverwaltung können innert 10 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Das Hundereglement vom 24. Juni 1983 wird aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 1. August 2026 in Kraft.

Gemeinderätin Sarina Gisin übergibt das Wort an *Gemeindepräsident Alfred Hofer*.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Antrag auf Nicht-Eintreten ein, weshalb stillschweigend auf das Geschäft eingetreten wird. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* eröffnet die Diskussion.

Wortmeldung Beatrix Dunkel: Sie fragt, weshalb für Hunde, welche von einem Tierheim kommen, keine Hundesteuern bezahlt werden müssen oder ob sie dies falsch verstanden hat.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass dies situativ vom Gemeinderat entschieden wird.

Wortmeldung Beatrix Dunkel: Sie findet dies bei einem Schweizer Tierheim noch verständlich, damit diese nicht überfüllt sind, aber es gibt viele Personen, welche aus dem Ausland die Tiere holen. Sie fragt, ob dies dann auch ausländische Tierheime betrifft.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass dies dann unter Einschätzung der Situation durch den Gemeinderat entschieden wird. Es werden sicherlich nicht Personen mit genügend finanziellen Mitteln von der Steuer befreit. Es soll jedoch auch eine Unterstützung sein, dass einem Tier etwas Gutes getan wird. Es geht auch darum, dass der Gemeinderat in Härtefällen ein gewisser Handlungsspielraum hat.

Wortmeldung Beatrix Dunkel: Sie teilt mit, dass es ihr darum geht, dass sich Schweizer Züchter sehr Mühe geben, um charakterlich gute Hunde hinzubekommen und dies ein grosser Aufwand ist. Sie hat Mühe, wenn dann andere Hunde bevorzugt werden.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass die Bemessungsgrundlage ist solchen Fällen oftmals das Einkommen der Personen ist.

Wortmeldung Brita Morgenroth: Sie fragt sich, ob sie es richtig verstanden hat, dass wenn sie also ein ganz niedriges Einkommen hat aber sich einen Hund zulegt, welcher viel kostet, die Gemeinde dies übernimmt.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass es nur um die Hundesteuer geht und dies dann im Ermessen des Gemeinderats liegt.

Wortmeldung Brita Morgenroth: Sie versteht zudem nicht, weshalb die Hundesteuer zwischen CHF 80.00 und CHF 120.00 festgelegt wird. Aus ihrer Sicht ist Hund gleich Hund.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass der Gemeinderat die Gebühr innerhalb dieses Rahmens festlegt und diese Gebühr dann für alle Hunde gilt.

Wortmeldung Brita Morgenroth: Sie teilt mit, dass sie Frage 2 nun verstanden hat, jedoch Frage 1 noch immer nicht versteht.

Wortmeldung Christine Gerhard: Sie fragt, ob der entsprechende § auf der Leinwand gezeigt werden kann.

Wortmeldung Mario Flückiger: Er teilt mit, dass ihm in diesem § 10 Absatz 2 der Begriff der «Jährlichkeit» fehlt.

Gemeindepräsident Alfred Hofer erläutert, dass die Hundesteuer jedes Jahr erhoben wird und deshalb jedes Jahr auch ein Antrag gestellt werden muss. Dies ist auch der Fall, wenn bspw. ein Gemeindebeitrag für die familienergänzende Kinderbetreuung beantragt wird. Bisher gab es jedoch noch nie einen solchen Fall.

Wortmeldung Ernst Wüthrich: Er stellt den Änderungsantrag, dass in § 10 Absatz 2 der Teil «sowie für Hunde, welche aus einem Tierheim übernommen wurde,» gestrichen wird. Der Gemeinderat soll nur in Härtefällen entscheiden können. Personen, welche vom Tierheim einen Hund holen, benutzen ja auch den Robidog, was zu Kosten führt. Im alten Reglement war nichts von einem Tierheim die Rede, dies wurde von irgendwo übernommen.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass mit der Klausel vom Tierheim der Handlungsspielraum vom Gemeinderat nur noch mehr eingegrenzt werden würde. So können auch Hundehal-

terinnen und Hundehalter von Gebühren gänzlich oder teilweise befreit werden, welche Hunde aus Zucht kaufen. Wenn das Tierheim beibehalten wird, so kann der Gemeinderat dies unterstützen, dass ein Tier aus einem Tierheim geholt wird.

Wortmeldung Ernst Wüthrich: Er teilt mit, dass es ja sein kann, dass Herdenschutzhunde befreit werden müssen. Dies hat auch der Gemeinderat zu entscheiden oder dies ist im kantonalen Gesetz niedergeschrieben.

Wortmeldung Beatrix Dunkel: Sie teilt mit, dass der § 10 Absatz 2 in diesem Fall falsch geschrieben ist, dass eine Befreiung einerseits in Härtefällen und andererseits bei Tierheimen angewandt werden kann.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass sie recht hat und sie ihre vorherige Aussage korrigieren muss.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass Ernst Wüthrich den Änderungsantrag für die Herausnahme des Tierheims gestellt hat, dies jedoch keine Rolle spielt. Eine Person kann einen Antrag für ein Härtefall stellen, ob dieser Hund aus dem Tierheim kommt oder nicht. Dieser § 10 Absatz 2 wurde vom Musterreglement so übernommen.

Wortmeldung Ernst Wüthrich: Er fragt, ob § 10 Absatz 1 sich auf das kantonale Gesetz bezieht.

Gemeinderätin Sarina Gisin teilt mit, dass dies korrekt ist.

Wortmeldung Jeannette Waldmeier: Sie ist der Meinung, dass wenn jemand diese CHF 80.00 nicht selbst bezahlen kann, wohl auch das Futter, den Tierarzt, etc. nicht bezahlen kann. Sie findet deshalb, dass es den § 10 gar nicht benötigt.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass es danach noch immer im Ermessen des Gemeinderats liegt und es keinen Freipass ist. Die Personen müssen einen Antrag stellen.

Wortmeldung Jeannette Waldmeier: Sie ist der Auffassung, dass dadurch für die Verwaltung und der Gemeinderat lediglich Mehraufwand entsteht.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger: Sie fragt, ob es einen bestimmten Grund gibt, weshalb der Rabatt für den zweiten Hofhund herausgenommen wurde.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass dies im Musterreglement so auch nicht mehr vorgesehen war.

Wortmeldung Ursula Born Flückiger: Sie ist der Ansicht, dass dieser Rabatt beibehalten werden sollte.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass Ernst Wüthrich einen Änderungsantrag gestellt hat.

Wortmeldung Ernst Wüthrich: Er teilt mit, dass er seinen Änderungsantrag zurückzieht.

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt, ob weitere Fragen bestehen.

Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren mehr ein. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* erklärt die Diskussion für geschlossen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer bringt die Totalrevision des Hundereglements der Einwohnergemeinde Thürnen zur Abstimmung.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Totalrevision des Hundereglements der Einwohnergemeinde Thürnen zuzustimmen.

Abstimmung:

://: Die Totalrevision des Hundereglements der Einwohnergemeinde Thürnen wird grossmehrheitlich bei drei Nein-Stimmen sowie wenigen Enthaltungen beschlossen.

4. Orientierungen

4.1. Informationen über gestellte Anträge (Stand, weiteres Vorgehen, etc.)

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass anlässlich der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 keine Anträge von Stimmberechtigten gestellt wurden.

4.2. Übrige Orientierungen

Gemeinderat André Wullschleger informiert, dass am 29. April 2026 der Gemeinderat beim Kanton Basel-Landschaft den Antrag auf verkehrspolizeiliche Anordnung für die Einführung der Tempo-30-Zonen in Thürnen eingereicht hat. Es ist geplant, die Markierung und Beschilderung der Tempo-30-Zonen mit den Markierungsarbeiten der Baustelle «Grabackerstrasse» ausführen zu lassen. Es macht Sinn, dass solche Arbeiten zusammen koordiniert ausgeführt werden können.

Gemeinderat André Wullschleger informiert über die Sanierung der Strasse/Wasserleitung in der Grabackerstrasse. Der Unterbau des Strassenabschnitts ist in einem sehr guten Zustand, dadurch musste die untere Tragschicht nicht ersetzt werden. Die erste Etappe ist gut verlaufen, derzeit werden die Leitungen in der zweiten Etappe in den letzten Zügen verlegt. Die Wasserbrüche im Gebiet Grabacker- und Langackerstrasse sowie der sichtliche Zustand der entnommenen Leitungsstücke zeigen auf, dass die Sanierungen der Wasserleitungen in den kommenden Jahren dringend notwendig sind. Bei der Langackerstrasse sind es Gussleitungen und teils Stücke aus dem Jahr 1950. Es wird also Zeit, dass diese ersetzt wird.

Gemeindepräsident Alfred Hofer informiert, dass am 11. Mai 2026 die Gründung der Baulandumlegungsgenossenschaft Langacher und die Konstituierung der Vollzugskommission erfolgt ist. In der Vollzugskommission sind alle Grundstückeigentümer/innen Mitglied. Peter Hofer präsidiert die Vollzugskommission und Alfred Hofer als Vertretung der Einwohnergemeinde Thürnen wurde als Vizepräsident gewählt. Als Kassier wurde die Gemeindeverwaltung Thürnen gewählt und als Aktuarin wurde das Planungsbüro Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG gewählt. Die Umlegung wird im privatrechtlichen Verfahren durchgeführt, dazu haben alle Grundstückeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Einverständnis gegeben. In einem nächsten Schritt werden nun die Bedürfnisse der betroffenen Grundstückeigentümerinnen und Grundeigentümer abgeholt, damit dies in die Neuzuteilung eingeflossen werden kann.

Gemeindepräsident Alfred Hofer teilt mit, dass sämtliche Fachplaner/innen in den Sportferien die Begehung der Gemeindeliegenschaften vorgenommen haben, damit der Bericht der Zustandsanalyse erstellt werden kann. Schadstoffuntersuchungen haben zu Massnahmen im Dachstock des Schulhaus-Altbaus und der Gemeindeliegenschaft (Altbau) geführt. In den aktiv genutzten Räumen gibt es jedoch keine Gefahren für Mieterinnen und Mieter, Mitarbeitende und Schülerinnen und Schüler. Diese Räume werden in einem Monitoring aktiv überwacht. Für die Gemeinde ist es wichtig zu wissen, dass es in einem Sanierungsfall eine aufwändigere Sache geben wird. Ein Variantenstudium zum Thema «Heizungersatz» mit der Festlegung einer Tendenz hat ebenfalls bereits stattgefunden. Es zeigte auf, dass mit grösster Wahrscheinlichkeit eine gemeindeautonome Lösung gemacht wird und keine Lösung im Verbund mit Nachbarsliegenschaften. Dies hat vor allem finanzielle Auswirkungen. Wenn die Gemeinde eine Heizzentralen macht, ist dies zwar gut für die Nachbarsliegenschaften, diese sind dann jedoch vielleicht nicht gewillt die entsprechenden Kosten zu bezahlen.

Gemeindepräsident Alfred Hofer informiert über das regionale Entwicklungskonzept 2040 (REK) vom Verein Region Oberbaselbiet (ROB). Die Studie der beauftragten Fachplaner in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand vom Verein ROB, den Gemeindedelegierten und in der Mitwirkung der Bevölkerung ist abgeschlossen. Nach der Ist-Analyse und dem Setzen der regionalen Schwerpunkte von Siedlungsentwicklung, Verkehr, Landschaft und Freiraum und Regionalökonomie wurde ein Zielbild 2040 mit Teilkonzepten erstellt. Als mögliche erste Handlungsfelder wurden vier Handlungsfelder bestimmt, die nun bearbeitet werden. Es wird versucht, eine gemeinsame Jungbürgerfeier durchzuführen, um den Anlass attraktiver zu machen. Bei Sport- und Freizeitanlagen möchte man mit einer regionalen Koordinationsgruppe diese Angebote besser bewirtschaften. Im Laufental funktioniert dies bereits sehr gut. Es gibt eine regionale Energieplanung. Bei denjenigen Gemeinden, welche noch am Strom angeschlossen sind, ist dies Pflicht, dass eine Planung notwendig ist. Im Oberbaselbiet hat dies praktisch keine Gemeinde – lediglich Böckten hat diese gemacht. Mit Baselland Tourismus möchten Spazierguides erstellt werden. Beim Verkehr liegt die Verantwortung hauptsächlich beim Kanton Basel-Landschaft. Mit dem REK konnten aber bereits die Fachstellen einbezogen werden und man hat schlichtweg als Region ein grösseres Gehör, als wenn einzelne Gemeinden mit Anliegen beim Kanton Basel-Landschaft vorstellig werden. Die Charta zur Umsetzung wurde von allen ROB-Gemeinden unterzeichnet – es ist vor allem eine ideologische Verpflichtung. Jede Gemeinde entscheidet dann auch bei den einzelnen Umsetzungsprojekten, ob sie mitmacht oder nicht. Je nach Kompetenz liegt da der Entscheid beim Gemeinderat oder dann der Einwohnergemeindeversammlung. Der Bericht ist auf der Webseite vom Verein ROB aufgeschaltet. Noch zu erwähnen ist, dass dieses REK kein «heimlicher Nachfolger» vom gescheiterten Naturpark ist. Ebenfalls angestossen durch das REK, aber nicht ein aktiver Output ist, dass verschiedenste Gemeinden miteinander Gespräche führen, wo eine Zusammenarbeit sinnvoll ist. Auch die Gemeinde Thürnen führt für gewisse Bereiche solche Gespräche, momentan wäre es aber noch zu früh, hier aktiv zu kommunizieren.

5. Verschiedenes

Gemeindepräsident Alfred Hofer fragt die Anwesenden, ob Anliegen vorhanden sind. Aus der Einwohnergemeindeversammlung geht kein Wortbegehren ein.

Gemeindepräsident Alfred Hofer dankt für das Erscheinen sowie die rege Teilnahme und wünscht allen noch eine schöne Sommerzeit. *Gemeindepräsident Alfred Hofer* schliesst die Einwohnergemeindeversammlung um 20:26 Uhr.

Thürnen, 10. Juni 2026

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Alfred Hofer
Gemeindepräsident

Benjamin Meyer
Gemeindevorwalter